

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 14 vom 11. Januar 2021**

BE Obergericht, 2021-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_14)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 14 du 11 janvier 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 14 del 11 gennaio 2021

## **Regeste**

unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) (nachfolgend: Vorinstanz) erklärte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte) mit Urteil vom 27. Juni 2019 schuldig der Veruntreuung und der unrechtmässigen Aneignung zum Nachteil der Erben- gemeinschaft F. \_\_\_\_\_. Es verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 1'200.00, unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft im Umfang von einem Tagessatz. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Weiter wurde sie verurteilt zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheits- strafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf fünf Tage, und zur Bezahlung der Verfah- renskosten. Sie hatte den Strafklägern C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger) eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'557.85 für ihre Aufwendun- gen im Verfahren zu bezahlen. Für die beschlagnahmte Armbanduhr wurde die Her- ausgabe an die Erben- gemeinschaft F. \_\_\_\_\_ verfügt (pag. 242 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, am 8. Juli 2019 fristgerecht die Berufung an (pag. 247). Nach Eröffnung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 7. Januar 2020 (pag. 297 f.) erklärte die Beschuldigte am 24. Januar 2020 frist- und formgerecht die vollumfäng- liche Berufung (pag. 305 ff.). Die Privatkläger, beide vertreten durch Fürsprecher E. \_\_\_\_\_, verzichteten mit Eingabe vom 13. Februar 2020 auf Anschlussberufung (pag. 313). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte am 14. Februar 2020 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 315 f.). Die Pri- vatkläger verzichteten mit Eingabe vom 14. November 2020 auf die persönliche Teil- nahme an der Berufungsverhandlung und liessen schriftliche Anträge stellen (pag. 335 f.). Am 11. Januar 2021 fand in Anwesenheit der Beschuldigten und ihres Ver- teidigers die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 356 ff.).

### **E. 3**

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhand- lung vom 11. Januar 2021 namens und im Auftrag der Beschuldigten folgende An- träge (pag. 370) I. Frau A. \_\_\_\_\_ sei von folgenden Vorwürfen freizusprechen, unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an Frau A. \_\_\_\_\_ durch den Kanton Bern im Umfang der Verteidigungs- kosten gemäss

Honorarnote vom 27. Juni 2019 für das erstinstanzliche Verfahren sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens an den Kanton Bern:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.